



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 23. MAI 2001

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Raron vom 24. April 2001 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung am 7. November 2000 beschlossenen Schutzgebietes VAEW „Bietsch- und Jolibach“ und der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Art. 71 „Natur- und Landschaftsschutzzonen“;

Eingesehen die Bundesverordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand vom 22.08.2000);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 33 vom 13. August 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Raron vom 7. November 2000, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Zonennutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 2001;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 16. Mai 2001, womit der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 14. Mai 2001 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Raron die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

b e s c h l i e s s t :

Das von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Raron am 7. November 2000 beschlossene Schutzgebiet VAEW „Bietsch- und Jolibach“ und die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Art. 71 „Natur- und Landschaftsschutzzonen“ werden homologiert.

Die von der Gemeinde (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber) unterzeichneten Planunterlagen sind ohne Verzug der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in vier Exemplaren und die Reglementsbestimmung in sechs Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Kostenaufteilung:

Entscheidungsbüher	Fr. 120.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--
Total	Fr. 125.--
	=====

6 Ausz. DVIS
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

